



Bildrechte in der Gemeinde

Wer darf wann fotografiert werden

Die Kurzfassung für den Alltag in der Gemeinde. Ersetzt keine Rechtsberatung, deckt aber die üblichen Fälle ab.

FALL	WAS GILT IN DER PRAXIS
Einzelporträt eines Erwachsenen	Einwilligung nötig, am besten schriftlich
Erkennbare Person in kleiner Gruppe	Einwilligung nötig
Übersichtsaufnahme einer Veranstaltung	Meist zulässig, wenn niemand herausgehoben wird
Kinder und Jugendliche	Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ab etwa 14 zusätzlich des Kindes
Foto eines Ansprechpartners	Einwilligung nötig, mit Hinweis auf den Zweck
Gebäude, Innenraum ohne Personen	Unproblematisch

Was in eine Einwilligung gehört

- ☐ Wer fotografiert und wer veröffentlicht
- ☐ Wo die Bilder erscheinen (Website, Gemeindebrief, Social Media — einzeln benennen)
- ☐ Für welchen Zeitraum
- ☐ Hinweis, dass der Widerruf jederzeit möglich ist
- ☐ Bei Kindern: Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Praktische Regeln für Veranstaltungen

- Am Eingang darauf hinweisen, dass fotografiert wird.
- Einen Bereich anbieten, der nicht im Bild ist.
- Beim Livestream die Kamera nach vorn richten, nicht in die Gemeinde.
- Im Zweifel nachfragen — das dauert zehn Sekunden.
- Bei Widerruf das Bild zeitnah entfernen, ohne Diskussion.

Die einfachste Regel: Würdet ihr das Bild von euch selbst veröffentlicht sehen wollen? Wenn nein, fragt nach.